

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016

zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V

mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Aufnahme eines Abschnitts 50.3 in Kapitel 50 EBM

50.3 Diagnostische und therapeutische Gebührenordnungspositionen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V: Anlage 2 – Buchstabe k Marfan- Syndrom

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Anlage 2 – Buchstabe k Marfan-Syndrom der Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V berechnungsfähig.
2. Die Gebührenordnungsposition 50301 ist von der Fachgruppe gemäß laufender Nummer 2 des Appendix „Marfan-Syndrom“ – Abschnitt 2 berechnungsfähig.

50301 Augenärztliche Untersuchung bei Marfan-Syndrom und verwandte, durch genetische Mutationen bedingte Störungen

Obligater Leistungsinhalt

- Spaltlampenmikroskopie
und/oder
- Bestimmung des Visus
und/oder
- subjektive und objektive
Refraktionsbestimmung
und/oder
- tonometrische Untersuchung
und/oder
- Beurteilung des zentralen Fundus
und/oder

- Gonioskopie
und/oder
- Anpassung einfacher vergrößernder
Sehhilfen
und/oder
- Kontrolle vorhandener Sehhilfen
und/oder
- Messung der Akkommodationsbreite,
und/oder
- Messung der Hornhautkrümmungsradien

einmal im Behandlungsfall

133 Punkte